

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/005/2025/II		öffentlich			
Bezeichnung des TOP:	Gesamtabschluss Beeskow und Verwaltungsvereinfachung					
Zuständiger Fachbereich:	Fachbereich 2					
Beratende Gremien			Abstimmungsergebnis			
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Hauptausschuss	11.02.2025	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Stadtverordnetenversammlung	04.03.2025	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung		StV	SB	
		Festgelegte Stimmenzahl:				
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Schulze, Steffen	Anwesende Stimmberechtigte:				
		Ja-Stimmen:				
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:				
		Enthaltungen:				
Datum:	31.01.2025	Ausschluss wegen Befangenheit:				

Beschlussvorschlag:

Dier Stadtverordneten der Stadt Beeskow beschließen, dass gemäß § 51 KomHKV zukünftig auf einen Gesamtabschluss verzichtet wird. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die möglichen Verwaltungsvereinfachungen im Rahmen der Änderung der KomHKV (Schwerpunkt Inventarisierung und Inventur) zu nutzen.

Begründung:

Mit der Änderung der KomHKV ist es möglich, auf einen Gesamtabschluss (derzeit wäre dies ein konsolidierter Jahresabschluss der Stadt und der bvw zu verzichten. Die Verwaltung empfiehlt, diese Möglichkeit zu nutzen, da damit erheblicher zusätzlicher Aufwand vermieden werden kann.

Weiterhin ist es zukünftig möglich, auf eine jährliche körperliche Inventur zu verzichten und die Erfassung von beweglichem Anlagevermögen erst ab einer Grenze von 1.000,00 Euro durchzuführen. Dies würde zu einer deutlichen Reduzierung des Aufwandes bei der Erstellung des Jahresabschlusses führen.

weitere Informationen zum Sachverhalt:

Bezug zu konkreten Sachverhalten in der Stadt:

- Haushaltsdurchführung insgesamt

Personelle und finanzielle Ausstattung:

- Umsetzung durch Mitarbeiter Kämmerei und Kasse
- keine externen finanziellen Aufwendungen

Zeitplan/Laufzeit:

- ab 2025 dauerhaft

Finanzielle Auswirkungen auf die Kommune insgesamt (Produkt/Konto):

- Reduzierung des Aufwandes bei der Erstellung des Jahresabschlusses

Jährliche (Folge-) Kosten/-lasten:

- keine

Ggf. weitere im Vorfeld erforderliche Prüfungen/Stellungnahmen:

- entfällt

Anlagenverzeichnis:

Gesetzesnachweis